

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 144/72

URTEIL

Verkündet am

3. Dezember 1973
Werner,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der H[REDACTED] H[REDACTED] GmbH & Co., diese vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die H[REDACTED] H[REDACTED] GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Heinz L[REDACTED] und Fritz S[REDACTED], H[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Kaufmanns Ernst S[REDACTED], H[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H[REDACTED] & Co. GmbH, Brennerei-Spirituosenfabrik, vertreten durch deren Geschäftsführer Kaufmann Günther H[REDACTED], E[REDACTED]-A[REDACTED], J[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1973 durch die Richter Fleck, Liesecke, Dr. Schulze, Dr. Tidow und Bundschuh

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. September 1972 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin belieferte die M. J. [REDACTED] Handelsgesellschaft mbH in der Zeit vom 9. März 1967 bis zum 19. Mai 1967 mit Spirituosen. Auf ihre Rechnungen in Höhe von insgesamt 1.245.606,32 DM will sie nur 655.317,62 DM erhalten haben. Für den Ausfall macht sie die Beklagten wegen falscher Auskunftserteilung haftbar. Die Beklagte zu 1, eine Kommanditgesellschaft, betreibt ein privates Bankgeschäft. Bis zum Juni 1967 war ihr alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Bankkaufmann B. [REDACTED]-N. [REDACTED]. An seiner Stelle trat der Beklagte zu 2 als persönlich haftender Gesellschafter ein. Er schied am 15. Oktober 1970 aus der Gesellschaft aus.

- 3 -

Die Klägerin hat behauptet, B■■■■-N■■■■ habe sie als damaliger geschäftsführender Gesellschafter der Beklagten zu 1 vorsätzlich durch falsche Auskünfte dazu veranlaßt, an die J■■■■ GmbH auf Kredit zu liefern, obwohl ihm diese spätestens seit Anfang 1967 als ein betrügerisches und kreditunwürdiges Unternehmen bekannt gewesen sei. So habe er am 11. April 1967 bei einer Zusammenkunft der beiden Geschäftspartner in einem Berliner Restaurant, bei der es um die Frage einer Ausweitung der Geschäftsbeziehungen gegangen sei, von sich aus den Vertreter der J■■■■ GmbH begleitet, um als deren "Hausbankier" ihre Kreditwürdigkeit zu bekunden. Bei dieser Gelegenheit habe er dem Geschäftsführer der Klägerin erklärt, bisher sei bei der Firma J■■■■ alles einwandfrei verlaufen; im Zweifelsfall sei er jederzeit zu Auskünften bereit. In der Folgezeit habe B■■■■-N■■■■ noch mehrfach die geschäftliche Lage der J■■■■ GmbH gegenüber dem Geschäftsführer der Klägerin als unbedenklich hingestellt. Von dem Schaden, der ihr nach dem 11. April 1967 durch weitere Lieferungen auf Kredit entstanden sei, macht die Klägerin einen Teilbetrag von 30.000 DM nebst Zinsen geltend.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen, und vorgetragen, B■■■■-N■■■■ möge zwar in betrügerischer Absicht und im bewußten Zusammenwirken mit J■■■■ unrichtige Auskünfte erteilt haben. Sie wüßten davon aber nichts. Er habe stets in seinem persönlichen Interesse und nicht erkennbar für die Beklagte zu 1 gehandelt. Daher hafte die Beklagte zu 1 weder aus Vertrag noch aus unerlaubter Handlung. Die angegebenen Auskünfte hätten die von der Klägerin behaupteten Schäden auch nicht



verursacht. Am 11. April 1967 habe man sich nur ganz allgemein auf privater Ebene über die Firma J. [REDACTED] unterhalten. Die Klägerin habe die weitere Belieferung dieses Unternehmens auch nicht von einer Auskunft B. [REDACTED]-N. [REDACTED] abhängig gemacht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht gibt der Klage sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung statt, weil zwischen der Klägerin und der durch B. [REDACTED]-N. [REDACTED] vertretenen Beklagten zu 1 am 11. April 1967 ein Auskunftsvertrag zustande gekommen sei, B. [REDACTED]-N. [REDACTED] diesen Vertrag durch eine vorsätzlich falsch erteilte Bankauskunft verletzt und er dadurch die auf die Richtigkeit seiner Angaben vertrauende Klägerin in Höhe des von ihr geltend gemachten Betrages geschädigt habe. Hierfür hafteten die Beklagte zu 1 und der Beklagte zu 2 als ihr späterer Gesellschafter. Auf die von der Revision gegen eine vertragliche Haftung der Beklagten zu 1 geäußerten Bedenken braucht nicht eingegangen zu werden, weil die Ausführungen des Berufungsgerichts über eine Haftung der Beklagten zu 1 aus unerlaubter Handlung nach §§ 826, 31 BGB und des Beklagten zu 2 nach §§ 161 Abs. 2, 130, 128 HGB die Entscheidung tragen.

Das Berufungsgericht geht insoweit von folgendem Sachverhalt aus: B■■■■-N■■■■ habe gewußt, daß die Firma J■■■■ eine wirtschaftlich äußerst schwache und unseriöse Geschäftspartnerin gewesen sei, durch deren weitere Belieferung auf Kredit die Klägerin einen Schaden habe erleiden können. Mit dieser Kenntnis sei er unaufgefordert zu der Zusammenkunft vom 11. April 1967 als Bankier der Firma J■■■■ erschienen und habe sich dort der Wahrheit zuwider positiv über dieses Unternehmen geäußert. Dabei sei ihm bewußt gewesen, durch sein Erscheinen in Verbindung mit seinen Bemerkungen die Klägerin in ihrem Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Firma J■■■■ zu bestärken und damit zu weiteren umfangreichen Geschäften mit ihr zu ermutigen, an denen auch die Beklagte zu 1 mit Rücksicht auf die an J■■■■ gewährten Kredite interessiert gewesen sei. Tatsächlich habe die von ihm irregeführte Klägerin daraufhin weiter auf Kredit an J■■■■ geliefert und infolgedessen den von ihr geltend gemachten Schaden erlitten.

2. Zu Unrecht vermißt die Revision ausreichend klare Feststellungen des Berufungsgerichts darüber, worin, insbesondere in welchen Äußerungen, das sittenwidrige Verhalten B■■■■-N■■■■ liegen soll. Das Berufungsgericht führt zwar aus (BU 27), die zwischen B■■■■-N■■■■ und den anderen Teilnehmern an der Zusammenkunft gewechselten Worte ließen sich nicht mehr im einzelnen feststellen. Jedoch entnimmt es dem Ergebnis der Beweisaufnahme, B■■■■-N■■■■ habe jedenfalls durch sein unaufgefordertes Erscheinen, sein vorbehaltloses Eingehen auf die Gespräche

über die weitere Geschäftsverbindung zwischen der Klägerin und J[REDACTED] und deren Finanzierung sowie durch seine Bemerkung, es habe sich seit einer früheren Auskunft - womit nach Lage der Sache nur eine günstige Auskunft gemeint gewesen sein könne - nichts verändert, bei der Klägerin den falschen Eindruck hervorgerufen, sie könne unbedenklich weiter auf Kredit an J[REDACTED] liefern.

Ein Bankier, der auf solche Weise einen "faulen" Kunden uneingeladen zu einem Treffen mit dessen Geschäftspartner begleitet, durch sein dortiges Auftreten wie auch durch seine als positive Stellungnahme wirkende Beteiligung an Gesprächen über weitere Geschäftsbeziehungen seinen Kunden wider besseres Wissen als kreditwürdig erscheinen läßt und dessen Geschäftspartner hierdurch bewußt zur Übernahme eines bei Kenntnis der wahren Lage nicht vertretbaren Risikos ermutigt, verletzt grob den geschäftlichen Anstand und handelt damit gegen die guten Sitten. Demgegenüber kommt es nicht mehr auf das Bedenken der Revision an, B[REDACTED]-N[REDACTED] sei weder verpflichtet noch mit Rücksicht auf die vertragliche Bindung zwischen der Beklagten zu 1 und der Firma J[REDACTED] überhaupt berechtigt gewesen, die Klägerin über deren wirkliche Lage aufzuklären.

3. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich ferner, daß B[REDACTED]-N[REDACTED] sowohl die Umstände, aus denen die Sittenwidrigkeit seines Verhaltens folgt, gekannt als auch eine Schädigung der Klägerin für möglich gehalten und gebilligt hat. Das genügt, um ein vorsätzliches Handeln im Sinne des § 826 BGB anzunehmen.

4. Zur Ursächlichkeit dieses Handelns für den mit der Klage geltend gemachten Schaden stellt das Berufungsgericht fest, es sei nicht anzunehmen, daß die Klägerin die Firma J [REDACTED] nach dem 11. April 1967 in dem geschehenen Umfang noch auf Kredit beliefert hätte, wenn B [REDACTED]-N [REDACTED] nicht auf jener Zusammenkunft erschienen wäre (BU 34, 39). Dabei geht es rechtlich fehlerfrei davon aus, daß für die Klägerin gerade das Auftreten B [REDACTED]-N [REDACTED] besonders wichtig gewesen ist. Denn Banken haben im allgemeinen einen guten Überblick über die finanziellen Verhältnisse ihrer Kunden und sehen schon im eigenen Interesse vor, bei einer erheblichen Vermögensgefährdung des Kunden die Geschäftsbeziehungen zu ihm alsbald aufheben zu können (vgl. Nr. 17 AGB). Dem kann die Revision nicht mit Erfolg entgegenhalten, das Auftreten B [REDACTED]-N [REDACTED] habe die Klägerin allenfalls in ihrer ohnehin günstigen Beurteilung der Firma J [REDACTED] noch bestärken, aber nicht ihren schon vorher feststehenden Entschluß beeinflussen können, sich um weitere umfangreiche Lieferungen an J [REDACTED] zu bemühen. Das Berufungsgericht stellt zwar fest, die Klägerin sei bei der Einladung zu dem Treffen in B [REDACTED] ursprünglich nicht an einer Auskunft über die Bonität der Firma J [REDACTED] interessiert gewesen (BU 25). Es legt aber weiterhin dar, am 11. April 1967 seien bereits Rechnungen von etwa 140.000 DM offen gewesen und deshalb habe die Frage im Raum gestanden, ob weiter auf Kredit geliefert werden könne. Darum seien auch Finanzierungsfragen wie unter anderem die Möglichkeit einer Absicherung von Akzepten durch Bürgschaften oder Rückbürgschaften erörtert worden (BU 34). Hieraus konnte das Berufungsgericht folgern,

das Verhalten B-N habe die Klägerin mindestens mitveranlaßt, die Firma J weiterhin auf Kredit zu beliefern. Angesichts dieser rechtlich unangreifbaren Feststellung kommt es auf die zusätzliche, im Hinblick auf den angenommenen Auskunftsvertrag angestellte Erwägung des Berufungsgerichts, B-N hätte den falschen Eindruck, nachdem er ihn einmal bei der Klägerin hervorgerufen hatte, unverzüglich durch eine wahrheitsgemäße Auskunft über die Firma J richtigstellen müssen, worauf die Klägerin ihre Kreditlieferungen sofort eingestellt hätte, auch insoweit nicht an.

Die weiteren in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen der Revision greifen ebenfalls nicht durch; von einer Begründung wird nach Art. 1 Nr. 4 BGHEntlG abgesehen.

5. Rechtlich einwandfrei leitet das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten zu 1 für das hiernach eine Schadenersatzpflicht nach § 826 BGB begründende Verhalten B-N aus einer entsprechenden Anwendung des § 31 BGB auf handelsrechtliche Personengesellschaften her (BGH, Urt. v. 8.2.52 - I ZR 92/51, LM HGB § 126 Nr. 1). Hierfür reicht es aus, daß B-N in engem Zusammenhang mit seinen Aufgaben als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Beklagten zu 1 gehandelt hat, auch wenn darin eine unerlaubte Handlung zu sehen ist (BGHZ 19, 19, 23; BGH, Urt. v. 5.12.58 - VI ZR 114/57, LM BGB § 31 Nr. 13). Mit ihrem Vorbringen, das sei hier nicht der Fall gewesen, setzt sich die Revision in Widerspruch zu den

gegenteiligen Feststellungen des Berufungsgerichts, gegen die rechtlich nichts einzuwenden ist. Danach ist B-N bei dem Treffen vom 11. April 1967 deutlich als Vertreter der Beklagten zu 1 mit dem gewollten, auch im Interesse der Beklagten zu 1 liegenden Erfolg aufgetreten, daß die Klägerin weiter kreditweise an J lieferte. Damit hat er im Rahmen seines Wirkungsbereichs als Bankdirektor gehandelt. Denn hierunter fällt auch die tatsächliche Unterstützung eines Bankkunden bei Gesprächen mit einem Lieferanten, der sich ein Bild von der Kreditfähigkeit des Kunden machen will.

6. Ohne Erfolg beruft sich die Revision schließlich auf ein Mitverschulden der Klägerin (§ 254 BGB). Insoweit greift jedenfalls die Erwägung des Berufungsgerichts durch, ein etwaiges Eigenverschulden der Klägerin falle gegenüber dem von der Beklagten zu 1 zu vertretenden vorsätzlichen Verhalten B-N nicht ins Gewicht. Diese Würdigung, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

26

- 10 -

7. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen,
insbesondere zur Schadensberechnung, keine Rechtsfehler
enthält, ist die Revision zurückzuweisen.

Fleck Liesecke Dr. Schulze Dr. Tidow Bundschuh